

weigerte sich allerdings, diese von dem damals noch schismatischen Augsburger Bischof zu empfangen und erbat sie daher von dem in Alexanders Obedienz stehenden Heinrich von Gurk. Das erregte die Feindschaft des Bischofs und einiger Klosterbrüder; falsche Anklagen wurden erhoben, wozu der Bischof die Brüder ermunterte. Obwohl der Bischof damals noch nicht das Schisma abgeschüttelt und Alexanders Gnade empfangen hatte und schon aus diesem Grunde nichts gegen Albert hätte beschließen dürfen, schleuderte er eine Sentenz gegen ihn. Albert habe sich damals an Alexander mit der Bitte um Restitution gewandt und diese sei auch erfüllt worden. Nichtsdestoweniger leistete der Bischof weiterhin Widerstand und setzte im Einvernehmen mit dem Kaiser einen anderen Abt ein.

Die Partei Wernhers stellte den Sachverhalt folgendermaßen dar: der von den Brüdern gewählte Albert hatte weder vom Bischof die Weihe empfangen, noch vom Kaiser, dessen Eigentum das Kloster ist, die Investitur in die Temporalien erbeten. Allein durch die Wahl aber war er weder berechtigt den Namen des Abtes zu führen, noch das Amt auszuüben. Er wurde daher durch eine kaiserliche und bischöfliche Sentenz entfernt und die Brüder wurden aus seiner Obedienz entlassen. Nachdem ihnen die Wahlfreiheit wieder zugebilligt worden war, wählten sie einmütig Wernher. Dieser ließ sich vom Bischof weihen und er erhielt auch vom Kaiser die Investitur. Im Kloster selbst genoß er ungetrübte Anerkennung.

Beide Darstellungen verdienen Beachtung. Man erkennt deutlich, daß sich jede Partei verständlicherweise nur auf die ihr nützlichen Argumente stützte ¹⁴⁶⁾. Für Alberts Rechtfertigung wurde die einstimmige Wahl angeführt und die Weihe durch Heinrich von Gurk vor den vom Papst bestellten Richtern selbstverständlich als unter den damaligen Verhältnissen des Schismas allein rechtmäßig dargestellt. Zugleich wurde dem Schismatiker Hartwig die Rüge erteilt, Albert verdammt und abgesetzt zu haben, ohne im Besitze der Gnade Alexanders gewesen zu sein. Auch hat man die ohne Wahl erfolgte Einsetzung Ortolds nicht vergessen. Es fehlt jedoch der Hinweis, daß Albert nicht die Temporalien empfangen hatte und doch über das Klostergut Verfügungen traf. Schon aus diesem Grunde wäre Hartwig berechtigt gewesen, gegen Albert energisch vorzugehen. Vor allem aber übergang Alberts Partei die Tatsache, daß der Intruse Ortolf von Hartwig längst fallengelassen worden war und

¹⁴⁶⁾ Auf eine Unrichtigkeit, die der albertinischen Partei unterlaufen ist, wurde schon oben S. 443 hingewiesen.